Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 13. September **1848.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3024. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. v. M., betreffend die Aufhebung der bisherigen Gold-Antheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben; desgleichen

Nr. 3025. Von demselben Tage, betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstall-Amte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; und

Nr. 3026. Die provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. Vom 5. September d. J.

Bekanntmachung.

Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 4. v. Mts. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 16. d. Mts. bevorstehenden parzellenweisen Ausbietung der zum Vorwerke Steglitz gehörenden Grundstücke wegen eingetretener Umstände das herrschaftliche Gehöft nebst dem daran stoßenden Garten und dem Park von dem Verkaufe ausgeschlossen bleiben. Die Ausbietung zum Verkauf der übrigen 64 Parzellen aber wird dem Plane gemäß an dem festgesetzten Tage erfolgen.

Berlin, den 8. September 1848.

Finanz-Ministerium.
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Die nachstehenden, wörtlich also lautenden Allerhöchsten Erlasse:

„Auf den Bericht vom 18. Juli c. genehmige Ich die Errichtung der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktien-Verein" zum chausseemäßigen

Ausbau der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktien-Gesellschaft mit den in dem Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, und bestätige das, von derselben unterm 20. Juni v. J. notariell vollzogene Gesellschafts-Statut mit der Maaßgabe, daß alle von der Gesellschaft zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen durch die in den §§ 15, 23 und 30 des Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter erfolgen sollen.

Sanssouci, den 31. Juli 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Milde. Märcker.

An die Ministerien der Justiz und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten."

„Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage dem Statut der unter der Benennung „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktien-Verein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktien-Gesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825 (Gesetz-Sammlung für 1825 S. 152) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Verein das Recht zur Erhebung des Chaussee-Geldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, so wie alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844 über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. Juli 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Hansemann. Milde.

An die Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten."

deren Unterschriften sich in dem Geheimen Staats-Archiv befinden, werden hiermit in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 15. August 1848.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Ausfertigung.

III. 13,257.

Statuten

des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Bau der Kohlenstraße von Eckersdorf über Wartha.

Unter der Genehmigung des Staates ist ein Verein zusammengetreten, welcher den Bau, die Unterhaltung und Benutzung einer chausseemäßigen Straße von der Lauretto-Kapelle bei Eckersdorf an der Glatz-Neuroder Chaussee durch Rothwaltersdorf, Gabersdorf, Giersdorf nach der Stadt Wartha zum Zweck hat und deren Fortsetzung nach Maaßgabe der während des Baues sich herausstellenden Verkehrs-Verhältnisse über Camenz bis in die Glatz-Neisser Chausse bei Patschkau oder Ottmachau vorbehalten wird.

I. Name, Charakter der Gesellschaft, nähere Bezeichnung ihrer Thätigkeit.

§ 1.

Der Verein wird unter dem Namen

„Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktien-Verein"

von Aktionairs gebildet.

Derselbe hat die Eigenschaft einer juristischen Person nach Maaßgabe des § 8. des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktiengesellschaften. Behufs der Erwerbung der zur Anlage der Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke steht dem Vereine das Expropriations-Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des Finanz-Ministers über seine Anwendung, zu.

Ebenso werden ihm die Befugnisse des Fiskus in Ansehung der Gewinnung der Materialien zum Chausseebau nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juni 1825 eingeräumt.

§ 2.

Dem Verein steht das Recht zu, auf der Straße das Chausseegeld, nach dem jederzeit für die Staatsstraßen bestehenden Tarife, für sich zu erheben (cfr. § 8. f.)

§ 3.

Der Verein wird nach den in diesem Statute enthaltenen nähern Bestimmungen durch eine Direktion repräsentirt. Eckersdorf ist der Sitz seiner Verwaltung und das Königlich Prinzliche Patrimonial-Gericht in Camenz sein Gerichtsstand.

§ 4.

Die Chaussee beginnt an der Glatz-Neuroder Chaussee unweit der Lauretto-Kapelle bei Eckersdorf, durchschneidet fast im alten Straßenzuge die Dörfer Rothwaltersdorf und Gabersdorf und führt von der zu letzterem Orte gehörenden Neuschenke bis in das Dorf Giersdorf in einer neuen Richtung durch den sogenannten Höllengrund, von letzterem Punkte ab

aber im alten Straßenzuge längs des linken Neißeufers durch die schwarze Bärgasse nach der Stadt Wartha und in die Glatz-Breslauer Chausse, so daß die ganze Ausdehnung dieser neuen Straße von Eckersdorf bis Wartha $1\frac{7}{8}$ Meilen beträgt.

Die Bestimmung der Richtung für den eventuellen Weiterbau bis in die Glatz-Neisser Chaussee bleibt weitern technischen Ermittelungen noch vorbehalten.

Die Ausführung des Baues erfolgt nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage.

§ 5.

Zum Bau der Straße gehört die Errichtung und Unterhaltung der zur künftigen Zollbarmachung der Straße erforderlichen Hebestellen nebst Zubehör.

§ 6.

Das Anlage-Kapital zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten, sowie des erforderlichen Betrages zur Verzinsung der Einzahlungen während des Baues, beträgt nach dem Bau-Anschlage in runder Summe 79,850 Rthlr.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

1)	durch die von des Königs Majestät huldreichst bewilligte Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, also für $1\frac{7}{8}$ Meilen	11,250 Rthlr.
2)	durch eine Allerhöchst genehmigte Unterstützung aus der Niederschlesischen Bergbau-Hülfskasse von	13,000 =
3)	durch eine Aktien-Betheiligung der Niederschlesischen Bergbau-Hülfskasse per . . . . . welche laut Allerhöster Kabinets-Ordre vom 18. April 1845 erst dann in Zinsengenuß treten soll, wenn die Privat-Aktionaire vorab drei und ein halbes Prozent Zinsen des von ihnen verwendeten Aktien-Kapitals erhalten haben werden;	10,000 =
4)	durch Creirung von 456 Privat-Aktien à 100 Rthlr., per zusammen	45,600 =
	Summa:	79,850 Rthlr.

Sollte wider Erwarten diese Summe nicht ausreichen, so sind die Privat-Aktionaire verpflichtet, das Fehlende durch Vermehrung des Aktien-Kapitals bis zu dem im § 8. a. für die Vollendung der Straße bestimmten Termine, aufzubringen.

II. Verhältnisse des Vereins zum Staate.

§ 7.

Die Verhältnisse des Vereins zum Staate werden nach den betreffenden Landesgesetzen, namentlich dem Gesetze vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, geregelt.

§ 8.

Der Verein hat insbesondere die Verpflichtung:

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde vorbehaltlich größerer Beschleunigung — innerhalb zweier Jahre nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts zu vollenden, falls nicht unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse — namentlich längere Verzögerung durch die in § 1. gedachten Verhandlungen über Expropriationen, ohne Verschulden des Vereins eintreten sollten, wo dann nach Maaßgabe des auf solche Weise herbeigeführten Zeitverlustes eine billige Verlängerung der Frist gestattet werden wird;

b) die Interims-Wege während des Baues anzulegen und zu unterhalten, indem zugleich die provinzial-gesetzlich den Adjacenten und resp. den Dorfgemeinden obliegende Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Weges rücksichtlich jedes Bau-Abschnittes aufhört, sobald derselbe in Angriff genommen ist;

c) die Bestimmungen der Staatsbehörde wegen der auf Kosten des Vereins zu bewirkenden Herstellung und Unterhaltung der Kommunikations-Anlagen für die benachbarten Grundstücke, so wie wegen der Punkte, an welchen die Wegegeldhebestellen angelegt werden sollen, zu befolgen, wobei jedoch die Wünsche des Vereins berücksichtigt werden sollen, sofern sie dem allgemeinen Interesse nicht zuwiderlaufen;

d) die Straße ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren Zustande zu erhalten, wobei er sich den Bestimmungen und der Kontrole der Staatsbehörde eventualiter der sofortigen Exekution durch Bewirkung der Reparatur für seine Rechnung unterwirft, wenn solche nicht innerhalb der gestellten Frist begonnen und ausgeführt wird (cfr. § 69.). Jedes gerichtliche Verfahren bleibt hierbei gänzlich ausgeschlossen, und dem Vereine steht gegen desfallsige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an das Königliche Ministerium frei;

e) über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht der Behörde jederzeit freisteht; auch alljährlich, nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften, eine vollständige Vermögens-Bilanz anzulegen und der Königlichen Regierung einzureichen;

f) bei Erhebung des Zolles die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen.

Der Staat wird solche Herabsetzung ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungskosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

§ 9.

Die für die Staats-Chausseen geltenden polizeilichen Bestimmungen, sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Defraudationen finden auf diese Straße ebenfalls Anwendung, für jetzt also namentlich das Regulativ vom 7. Juni 1844.

§ 10.

Die Erhebung des Zolles für die erste halbe Meile beginnt, sobald nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Bau dieser ersten halben Meile vollendet, von Seiten der Staatsbehörde vermessen und für tüchtig und anschlagsmäßig anerkannt worden ist, ebenso findet die weitere Zoll-Erhebung nach Vollendung der übrigen Strecken statt.

§ 11.

Der Verein erhält für die Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. April 1845 bewilligte Prämie von 6000 Rthlr., im Ganzen daher 11,250 Rthlr. Die ersten 3000 Rthlr. der Prämie werden nach festgestellter anschlagsmäßiger Vollendung der ersten halben Meile und eben so nach baulicher Ausführung jeder weitern halben Meile die übrigen Raten gezahlt.

III. Rechte und Pflichten der Aktionairs.

Aktien.

§ 12.

Die Aktien werden in Höhe von 100 Rthlr. Preußisch Courant auf den Namen des Aktionairs nach dem Schema A. nach Vorschrift des § 12. des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften ausgefertigt, doch darf keine Aktie eher ausgegeben werden, bis der volle Betrag derselben zur Vereinskasse eingezahlt ist. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividenden-Scheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag nach § 22. bei der Vereinskasse erhoben werden kann. —

Sind diese Dividenden-Scheine eingelös't, so sind den Aktionairen neue auszustellen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungen.

§ 13.

Ueber die geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besondere Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige nach § 12. auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin so viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet sind.

Einzahlungen.

§ 14.

Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener 14tägiger Aufforderung Seitens des Vereins-Direktorii zuerst 10 Prozent zur Vereinskasse gezahlt. Die Höhe der spätern Zahlungen bestimmt das Bedürfniß.

§ 15.

Die Aufforderung zur Zahlung ergeht mindestens 14 Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine, entweder durch die Schlesische, Breslauer und Oder-Zeitung oder durch besondere Aufforderung an die Aktionaire.

Dauer der Verpflichtung der ersten Aktionaire.

§ 16.

Die ursprünglichen Aktionairs sind für die Zahlung des ganzen von ihnen gezeichneten Betrages verhaftet, und können sich durch Uebertragung ihrer Rechte und Pflichten auf einen andern, von dieser Verpflichtung nicht befreien.

Dem Verein ist jedoch vorbehalten, die Freilassung der ursprünglichen Aktionaire von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 17.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so ist er durch einen rekommandirten Brief oder durch einen Expressen auf seine Kosten von dem kassenführenden Direktor nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt ist, in eine Conventional-Strafe von 5 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

§ 18.

Im Wiederholungsfalle steht dem Vereine zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Aktionair gezeichneter Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen und einzuziehen.

Interims-Quittungen.

§ 19.

Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Verlust der Aktien, Quittungsbogen und Dividenden-Scheine.

§ 20.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividenden-Scheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und mortificirt werden.

Für dergestalt rechtskräftig mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, dem Vereine zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen u. s. w. werden dem letzten rechtmäßigen Inhaber, der das Aufgebot extrahirt hat, oder sonst nach § 12. legitimirt erscheint, andere neue Quittungsbogen u. s. w. unter neuen Nummern ausgefertigt und übergeben. Sind in dem jedesmal mit abzureichenden Mortifications-Erkenntnisse aber andern Personen Rechte vorbehalten, so wird das neu ausgefertigte Dokument zum gerichtlichen Verwahrsam eingesandt.

Verzinsung.

§ 21.

Die Einschüsse der Privat-Aktionaire werden bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien nicht verzinset.

Dividenden.

§ 22.

Vom Verfalltage der letzten Theilzahlung an werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 3½ Prozent Zinsen nur noch bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt.

Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein — d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme, nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahr noch gehörigen und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, so wie der in dem § 27. bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im § 21. Nr. 9. angeordneten Feststellung desselben statt.

Legitimation des Aktionairs.

§ 23.

Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch die § 15. genannten Zeitungen. Nur der dem Direktorium angezeigte, und in dem Aktien-Buche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt.

Verlust der Dividende.

§ 24.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinskasse.

§ 25.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust des Vereins, er haftet jedoch — mit Ausnahme des

in § 6. gedachten Falles einer etwa nothwendigen Vermehrung des Aktien-Kapitals zur Vollendung der ersten Anlage der Chaussee — für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Betrage seiner Aktien; — zu weitern Zuschüssen, also zur Verhaftung mit seinem übrigen Vermögen oder den schon erhobenen Dividenden ist er nicht verbunden, sofern er sich dazu nicht in jedem einzelnen Falle besonders verpflichtet hat (cfr. § 56.).

§ 26.

Ist daher auch nur über künftige Einnahme disponirt worden (§ 56.), so sind diejenigen Mitglieder, welche dies durch Stimmenmehrheit beschlossen haben, allein mit ihrem Vermögen persönlich insoweit verhaftet, als bei einer etwa nach § 69. stattfindenden Auflösung des Vereins die Verbindlichkeit aus den Einnahmen noch nicht getilgt sein sollte.

Reserve-Fonds.

§ 27.

Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei Neuschüttungen, ungewöhnlichen Wasserschäden ꝛc., wird ein Reserve-Fond angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa zu machenden Ersparnisse;

b. durch jährliche Ueberweisung von 400 Rthlr. aus der Einnahme nach Vollendung der Straße;

c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fond 5000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den Einnahmen gemacht, auch die Zinsen der im Fond vorhandenen 5000 Rthlr. mit den übrigen Einnahmen vertheilt. Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fond nicht angegriffen werden.

IV. Verfassung des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

General-Versammlung.

§ 28.

Das Interesse des Vereins wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen;
b. durch ein gewähltes Direktorium (§ 45);
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 64);
d. durch besondere Beamte.

§ 29.

General-Versammlungen der Aktionaire werden von dem Direktorium einberufen und in Wartha gehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich im Monat Mai oder Juni statt, außerordentlich nur dann, wenn das Direktorium sie für nöthig hält.

§ 30.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch die § 15 genannten Zeitungen oder durch Umlaufschreiben, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derselben.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 31.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände nach § 1 nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d.);
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1 bis 3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, so wie zur Bestimmung der Remuneration derselben;
5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als: Zoll-Einnehmer, Wege-Aufseher 2c. von dem Direktorio angestellt und entlassen werden dürfen;
6) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse des Direktorii und der Beamten, so wie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung und Ueberschreitung der dem Direktorio (im § 51 u. f.) eingeräumten Befugnisse;
8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 56), so wie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeld-Einnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen 2c.;
9) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 22 nach dem Vorschlage des Direktorii;
10) bei der Frage über eine weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chaussee-Bau-Unternehmens, in welchem Falle nicht die Einwilligung jedes einzelnen Aktionairs (§ 56) erforderlich, sondern der Beschluß der General-Versammlung maaßgebend sein soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß kein Aktionair durch einen derartigen Beschluß — gegen seinen Willen — zu weitern Leistungen verpflichtet werden kann;

11) bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere im Falle der Uebertragung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf den Staat (§ 69).

§ 32.

Der General-Versammlung steht es auch zu, einen vom Direktorio angenommenen Beamten wider den Willen des Erstern zu entlassen, wenn sie solches im Interesse des Vereins für angemessen hält.

Stimmfähigkeit des Aktionairs.

§ 33.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird folgendermaßen festgesetzt:

für 1	bis 4	Aktien	. . 1	Stimme,
„ 5	—10	„	. . 2	„
„ 11	—20	„	. . 3	„
„ 21	—30	„	. . 4	„
„ 31	—40	„	. . 5	„
„ 41	—50	„	. . 6	„
„ 51	—60	„	. . 8	„
„ 61	—70	„	. . 10	„
„ 71	—80	„	. . 12	„
„ 81	—90	„	. . 14	„
„ 91	und darüber		. . 20	„

§ 34.

Jeder Aktionair ist befugt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen. Frauenspersonen sind jedoch von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können daher ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§ 35.

Bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere Aktonaire nur durch Aktionaire vertreten werden. Kein Bevollmächtigter kann mehr als 20 Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten. Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung dem Direktorio vorbehalten bleibt, legitimiren.

Legitimation.

§ 36.

Nur die im Aktienbuche der Gesellschaft der Aktionaire verzeichneten Personen sind zum Erscheinen in der Generalversammlung und resp. Ausübung des Stimmrechts berechtigt; es

hat daher Jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von dem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche dem Direktorio anzumelden (§ 12 des Gesetzes vom 9. November 1843).

Leitung der Versammlung.

§ 37.

In der Generalversammlung führt der jedesmalige Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 64) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz; diesem übergiebt das Direktorium das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

Verfahren.

§ 38.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll von dem Vorsitzenden aufgenommen, in welchem die erschienenen Aktionaire resp. deren Stellvertreter namentlich aufgeführt und die Beschlüsse aufgenommen werden.

Nach erfolgter Verlesung wird dasselbe von sämmtlichen Aktionairen unterschrieben, und von dem Vorsitzenden nebst dem Direktorio vollzogen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder des Vereins, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 39.

In den regelmäßigen Generalversammlungen erstattet das Direktorium den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, es veranlaßt der Vorsitzende die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission, so wie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 40.

Jedem Aktionair ist gestattet, in der Generalversammlung seine Ansichten über die Interessen des Vereins zu entwickeln, Vorschläge zu machen und spezielle Anträge zu formiren.

Fassung der Beschlüsse.

§ 41.

Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire nach § 33 gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Direktoriums. Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch 2 Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben. Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, bei welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

Folgen des Ausbleibens.

§ 42.

Aktionaire, welche nach erfolgter Bekanntmachung der Generalversammlung und des Gegenstandes der Berathung nicht erscheinen, auch keinen mit hinreichender Vollmacht versehenen Vertreter für sich erscheinen lassen, werden der Stimmenmehrheit beitretend erachtet.

§ 43.

In beiden Fällen (§ 41 und 42) ist jedoch die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Mehrheit für die Minderzahl und resp. die Ausgebliebenen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §§ 25, 26 und 56 zu beurtheilen.

§ 44.

Wenn es sich jedoch um die Auflösung des Vereins handelt, so soll auch eine das Fortbestehen des Vereins beabsichtigende Minderzahl befugt sein, diese Fortdauer gegen den Willen der die Auflösung verlangenden Mehrzahl zu erzwingen, wenn sie sämmtlichen diese Mehrzahl bildenden Mitgliedern des Vereins den Nennwerth ihrer Aktien, nebst den bis zum Tage der beabsichtigten Auflösung fälligen Dividenden sofort baar auszahlt, und dadurch die ersteren aus dem Vereine ausschließt.

Auf den Reserve-Fond haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

V. Direktion.

§ 45.

Das Direktorium besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus den Aktionairen gewählt werden, und den Namen erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Direktor führen.

Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Vereins-Angelegenheiten nach den Beschlüssen des Gesammt-Direktorii, ein zweiter die Kasse, welche jedoch unter depositalmäßigem Verschluß gehalten wird, so daß der erste Direktor, der kassenführende Direktor und noch einer der andern Direktoren je einen Schlüssel zu derselben führen.

§ 46.

Der erste und der kassenführende Direktor erhalten während der Dauer des Baues ein von der Generalversammlung zu bestimmendes Honorar für ihre Bemühungen und Auslagen, welches ihnen nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in ¼jährigen Raten postnumerando ausgezahlt wird.

Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Präses der Rechnungs-Revisions-Kommission (cf. § 63—65), welcher darüber zu wachen hat, daß die Zahlungen mit den Fortschritten des Baues im Einklang stehen. Den andern drei Direktoren wird nur für Reisen zu den Direktorial-Versammlungen eine von der Generalversammlung näher festzustellende Vergütigung gewährt.

Für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins nur dann, wenn das Interesse des Vereins eine Lokal-Recherche sämmtlicher Direktoren unbedingt erfordert, oder das Gesammt-Direktorium vor einer auswärtigen Behörde erscheinen muß (cf. § 53).

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt weiterer Beschlußfassung vorbehalten.

Dauer des Direktoriums.

§ 47.

Das erste Direktorium wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die spätern alle 6 Jahre in einer der regelmäßigen Generalversammlungen neu gewählt.

Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Das Amt des geschäftsführenden Direktors und des Rendanten anzunehmen, kann Niemand gezwungen werden.

§ 48.

Ohne erhebliche und als solche von der Generalversammlung anzuerkennende Gründe kann kein Mitglied des Vereins die Wahl ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahl-Periode niederlegen.

§ 49.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der Generalversammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihefolge nach, je nachdem 1, 2, 3, 4 oder alle 5 Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, so wie der kassenführende Direktor, werden jedoch, so lange noch andere Direktoren da sind, zunächst durch diese vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 50.

Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten Generalversammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse des Direktorii.

§ 51.

Das Direktorium, welches nach § 3 den Verein in allen Beziehungen nach Außen repräsentirt, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke des Vereins liegt, zur Ausführung gebracht wird; es hat also, so weit dazu nicht im § 31 der Beschluß der Generalversammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben, und etwa wieder zu veräußern, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden

Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als: Zoll-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w., unter den von der Generalversammlung nach § 31 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Vertheilung der Dividende zu bewirken, den Verein in gerichtlichen streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten zu vertreten u. s. w.

§ 52.

Zu seiner Legitimation dient eine von einem Gerichte oder Notarius beglaubigte Abschrift des gerichtlich oder notariell aufgenommenen Wahlprotokolls.

§ 53.

Zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand im Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Rthlr. an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors und so weiter herab bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 54.

Das Direktorium verbindet durch seine Handlungen im Zwecke des Vereins den letztern unbedingt bis auf den Betrag der durch die gezeichneten Aktien zugesicherten und der im Reserve-Fond und den schon eingegangenen, so wie den bis zum Schlusse des Rechnungs-Jahres noch eingehenden Einnahmen vorhandenen Mittel.

§ 55.

Darlehne kann dasselbe nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahme des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fond zuverläßig bewirkt werden kann.

§ 56.

Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die in §§ 54 und 55 gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der Generalversammlung und insofern dabei nicht blos über künftige Einnahmen disponirt, sondern der Aktionair zu einer weitern Verhaftung verpflichtet werden soll, die Einwilligung jedes Einzelnen erforderlich (§§ 6 und 25).

Pflichten des Direktoriums.

§ 57.

Zu den besondern Obliegenheiten des Direktoriums gehört vollständige Rechnungsführung über die Geschäfte des Vereins, Beaufsichtigung aller Angelegenheiten desselben, und jährliche Inventur des Vereins-Vermögens nach Vorschrift des § 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften.

§ 58.

Die Rechnung, welche das Direktorium legt, wird von der jährlichen Generalversammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung (§ 64 u. f.) abgenommen.

Versammlung des Direktoriums.

§ 59.

Das Direktorium versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle 14 Tage, nach Vollendung des Baues vierteljährig. — Drei Mitglieder sind beschlußfähig.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 60.

Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktorial Versammlungen und giebt den Ausschlag bei Stimmengleichheit oder wenn alle Direktoren verschiedener Meinung sind.

Die Beschlüsse des Direktoriums werden in einem Protokoll niedergelegt.

§ 61.

Alle an die Direktion gerichteten Sachen übernimmt der erste Direktor und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zweck ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern. Auch hat derselbe für sichere depositalmäßige Aufbewahrung der Kassengelder, Kassen-Dokumente, Bücher und Beläge bei eigner Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassenverwaltungen genau kontroliren, die Kassen allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von andern Direktorial-Mitgliedern extraordinair revidiren, die au porteur lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Cours setzen, und die Revisions-Protokolle den übrigen Direktoren mittheilen muß.

Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Vereins-Akten, Pläne 2c. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. Mit Zustimmung des Direktorii kann er für einzelne Verwaltungszweige Spezial-Direktoren ernennen, und mit besonderer Instruktion versehen.

In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§ 62.

In Prozessen ist das Direktorium berechtigt, sich durch einen Justiz-Commissarius vertreten zu lassen.

VI. Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 63.

Unabhängig von dem Direktorium besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche aus 5 Vereinsmitgliedern durch Wahl der Generalversammlung gebildet wird (§ 31).

§ 64.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich, und werden auf 6 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind. Bei der Wahl gelten die Bestimmungen des § 48.

§ 65.

Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 66.

Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von dem Direktorium alljährlich zu fertigende und dem Präses der Kommission bis Ende März des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins einer strengen und gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in ein Protokoll zusammen zu fassen und letzteres dem Direktorium zuzufertigen.

§ 67.

Das Direktorium hat die gezogenen Monita zu beantworten, resp. zu erledigen, und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokoll der Generalversammlung nach §§ 31 und 59 vorzulegen.

Die Rechnungs-Revisions-Kommission, resp. deren Präses, hat endlich nach § 46 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu erlassen.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 68.

Kann der Verein mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reservefond die im § 8 unter d. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und erklärt sich auch innerhalb 6 Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde nicht unter Nachweisung der Mittel im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so kann er zwar zu etwas mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Zoll-Erhebung, nebst den zur Zeit der ersten Auffor-

derung vorhanden gewesenen seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reservefond, ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten, übernimmt.

§ 69.

Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 30 Jahre nach dem im § 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter vorangegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein. Eine Entschädigung hat der Staat dem Vereine dabei nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre, die nach einem 10jährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der 25fache Betrag dieser etwaigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues festzustellende nothwendig verwendete Anlage-Kapital, nach Abzug der vom Staate und der Berg-Bau-Hülfs-Kasse dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf, und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 70.

An diesem in beiden Fällen zu zahlenden Entschädigungs-Kapital participirt die Berg-Bau-Hülfs-Kasse rücksichtlich der im § 2 c. vermerkten Aktien-Betheiligung von 10,000 Rthl. wie jeder andere Aktionair.

§ 71.

Bei der Abnahme der Straße hat der Verein dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben.

Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise dem Verein bezahlt. Der Verein ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung, Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche noch im bequemen fahrbaren Zustande erhalten werden kann.

§ 72.

Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der Letztere nicht verbunden, die vom Vereine angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb der Verein sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

Wartha, den 20. Juni 1847.

Bekanntmachung.

Die in den einzelnen Kreisen der Provinz zu der hierselbst stattfindenden Provinzial-Lehrer-Conferenz erwählten Deputirten wünschen in einer bald nach ihrer Rückkehr abzuhaltenden Kreis-Lehrer-Conferenz ihren Kommittenten über die Beschlüsse der Provinzial-Lehrer-Conferenz vollständigen Bericht zu erstatten. Da der Erfüllung dieses billigen Wunsches keinerlei Bedenken entgegensteht, so werden die Herren Schulrevisoren hierdurch autorisirt, zur Abhaltung einer Kreis-Lehrer-Conferenz zu dem vorstehend bezeichneten Zwecke, einen freien Schultag zu bewilligen und den Deputirten in der Festsetzung des Termins, jedoch wie sich von selbst versteht, auf vorgängige Rücksprache, keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen, sofern nur, was jeden Falls zu beobachten, von den Herren Deputirten ein Mittwoch oder Sonnabend zu Abhaltung der Conferenz gewählt wird.

Breslau, den 6. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung der Polnischen Regierung wird in Verfolg eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii vom 2. d. M. hiermit veröffentlicht.

Uebersetzung.

Warschauer Tagesblatt vom 5. August 1848. Nr. 206.

Der Verwaltungsrath hat in Erwägung, daß die Gründe, welche das Ausfuhrverbot nach dem Auslande von Roggen, Mehl und Hafer nach der Verordnung vom 9/21. März d. J. unumgänglich nöthig gemacht, in Bezug auf die beiden ersten Artikel nicht mehr vorhanden sind, auf Antrag der Regierungs-Kommission des Innern und der Finanzen bestimmt, daß vom $\frac{\text{20. Juli}}{\text{1. August}}$ d. J. ab die Ausfuhr nach dem Auslande von Roggen und allen Gattungen von Mehl gegen die durch den Zolltarif festgestellte Abgabe gestattet werden soll, während das Verbot der Ausfuhr von Hafer auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten ist.

Breslau, den 5. September 1848. I.

Um der Gefahr, durch den Gebrauch von Papieren und Tapeten vergiftet zu werden, welche mit arsenikhaltigen Kupferfarben grün gefärbt oder bedruckt sind, haben die Königl. Hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie des Innern die Königliche technische Deputation für Gewerbe beauftragt, eine Anweisung zur Auffindung des Arsenik-

gehalts grüner Farben und grüner Tapeten zu ermitteln, und uns dieselbe unterm 18. v. M. zur Belehrung der Gewerbetreibenden und des Publikums über die Kennzeichen der arsenikhaltigen Farben mitgetheilt, welche wir zu diesem Zwecke in Verfolg unserer Verordnung vom 19. Januar d. J. (Amtsblatt 25) bekannt machen.

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten, fingerlangen Streifen ab und zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut diese in ein Likörglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor Ammonicausticus der Apotheker), welcher sich alsbald schön blau färbt.

Nach etwa 3 bis 5 Minuten, je nachdem die Tapete hell- oder dunkelgrün, setzt man hinzu ½ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatz der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (N. B. sie muß, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht.

Es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht sei. Fünf Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus, und ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, so weit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich-schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muß man in einem sehr gut verstöpselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

Bekanntlich ist der Arsenik eines der fürchterlichsten Gifte, indem dasselbe selbst in ganz kleiner Menge genossen, unter den heftigsten Schmerzen den Tod binnen kurzer Zeit herbeiführt, wenn nicht augenblicklich dagegen die angemessene Hilfe angewendet wird. Es fehlt nicht an Beispielen, daß Papier, welches mit arsenikhaltigen Farben bemalt war, Menschen, namentlich Kinder, bei denen die Gewohnheit, Alles was sie bekommen, zum Munde zu führen, stattfindet, zum Tode vergiftet hat. Es ist aber nicht allein der Tod eine oft durch dieses Gift herbeigeführte Folge, sondern vielfach auch, bei Erhaltung des Lebens, ein trauriges mit Schmerz und Lähmung verbundenes Siechthum, welches oft genug den Bemühungen der Aerzte durchaus nicht hat weichen wollen. Wir benutzen daher diese Gelegenheit, um vor jedem Gebrauche dieses Giftes, sei es zu welchem Zwecke es wolle, namentlich also auch zum Vertilgen des Ungeziefers als Rattengift, Fliegenwasser und Fliegenpapier u. dgl. alles Ernstes zu warnen, da die Erfahrung nachgewiesen hat, daß dadurch vielfältig tödtliche Vergiftung von Menschen herbeigeführt worden ist.

Daß diese Warnung sich auch ganz besonders über den Gebrauch aller mit Arsenik bereiteten Farbestoffe erstrecke, bedarf keiner besonderen Bemerkung, jedoch berufen wir uns dieserhalb auf unser Verbot des Gebrauchs giftiger Farben vom 17. Juni 1840 in unserm Amtsblatte vom genannten Jahre, Nr. 31 S. 218 Nr. 30.

Breslau, den 6. September 1848. I.

Da der schon bei früheren Gelegenheiten und zwar in unserm Amtsblatt-Anzeiger Jahrgang 1846 Seite 592 zum Anbau empfohlene schwedische oder überseeische Staudenroggen nach den uns gewordenen Mittheilungen sich durch seinen reichen Erndteertrag neuerdings vielfach bewährt hat, so machen wir das landwirthschaftliche Publikum auf die Kultur dieser nützlichen Feldfrucht aufmerksam, welche wegen ihrer bedeutenden Ergiebigkeit vollkommen geeignet ist, einen bei anderen Fruchtarten und namentlich bei der Kartoffelerndte etwa vorkommenden Ausfall theilweise zu decken.

Breslau, den 1. September 1848. I.

Wir haben heute den Kaufmann S. Guttmann zu Polnisch-Wartenberg und den Kaufmann C. H. Kobyletzky zu Wohlau als Agenten der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die gedachten Städte und deren Umgebungen auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Januar 1847 bestätigt.

Breslau, den 2. September 1848. I.

Der unter dem 2. Juni 1840 bestätigte Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Bürgermeister Kattner in Nimptsch, hat diese Agentur niedergelegt.

Breslau, den 4. September 1848. I.

Heute ist der Geometer Heinrich Hantke zu Waldenburg als Feldmesser vereidet worden.

Breslau, den 7. September 1848. I.

Bekanntmachung.

Nachstehende Ministerial-Verfügung:

Da ich es zeitgemäß finde, daß der Geschäftsbetrieb von unwesentlichen Formen möglichst befreit werde, so habe ich beschlossen, innerhalb meines Geschäfts-Ressorts von den Prädikaten: „Hochlöblich," „Wohllöblich," „Löblich," „Hochedel," „Edel" und ähnlichen Bezeichnungen, so wie auch von der bei Erlassen an Behörden gebräuchlichen Anrede: „Ein" oder „Eine" (Präsidium, Direktorium, General-Kommission) anstatt „das" oder „die" in der Geschäfts-Korrespondenz weiter keinen Gebrauch machen zu lassen.

Die Königliche General-Kommission hat Sich hiernach von jetzt an zu achten und die Ihr untergebenen Beamten gleichfalls dazu anzuweisen.

Berlin, den 25. August 1848.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
(gez.) Gierke.

An
die Königliche General-Kommission zu Breslau.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weisen zugleich die zu unserem Ressort gehörigen Beamten an, sich darnach zu achten.

Breslau, den 1. September 1848.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zollkammer zu Praszka die Abfertigungs-Befugnisse einer Zollkammer erster Klasse beigelegt worden sind, ist die bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O.-Schl. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Klasse errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zollkammer zu Praszka gerade gegenüber liegt.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlichen Polnischen Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreiche Polen wichtigen Erweiterungen in dem wechselseitigen Zollabfertigungswesen zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Patentirungen.

Dem Mühlenmeister Moritz Hiller zu Langensalza ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Getreide-Reinigungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Buchdrucker H. W. Martini aus Wesel ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Buchdrucker-Presse in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kommissionsrath und Inspektor der königl. sächsischen Porzellan-Manufaktur zu Meißen, Herrn Heinr. Gottl. Kühn zu Meißen, ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Anfertigung und Anwendungsart von Feuerlösch-Patronen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Salomon Lisser zu Berlin ist unter dem 30. August 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Corsets nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 31. August 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung eines Pferdegöpels

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Feldmesser Krieg zu Berlin ist unter dem 30. August 1848 ein Patent

auf Anfertigung sogenannter Zündlichter, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Bestätigt:

Der von dem Patrocinio der evangelischen Kirche zu Namslau zur Vertretung des greisen Pastor Hennig daselbst berufene bisherige Predigtamts-Candidat Johann Karl Theodor Abicht als Pfarr-Substitut cum spe succedendi;

der bisher provisorisch zu Schreckendorf, Habelschwerdter Kreises, angestellt gewesene Schullehrer und Kirchendiener Andreas Halm, früher Schullehrer zu Freywalde, nunmehr definitiv.

Vermächtniß.

Der herrschaftliche Diener Johann George Müller zu Weidenbach, hat

der katholischen Kirche zu Klein-Zöllnig, Oelser Kreises . . 100 Rthlr.

legirt.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.